

BVGer D-2424/2015 vom 14. September 2015

Bundesverwaltungsgericht, 2015-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-2424_2015

FR: TAF D-2424/2015 du 14 septembre 2015

IT: TAF D-2424/2015 del 14 settembre 2015

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt gestützt auf Art. 31 VGG Beschwerden gegen Verfügungen im Sinne von Art. 5 VwVG, welche von einer Vorinstanz im Sinne von Art. 33 VGG erlassen wurden, sofern keine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG vorliegt. Das Bundesverwaltungsgericht ist demnach zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme besteht vorliegend nicht.

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG, Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.3

Gemäss Abs. 2 der Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 14. Dezember 2012 des AsylG gilt bei Wiedererwägungs- und Mehrfachgesuchen für die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 14. Dezember 2012 dieses Gesetzes hängigen Verfahren bisheriges Recht in der Fassung vom 1. Januar 2008.

E. 2

Mit Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Die Bundesverwaltungsrechtspflege ist vom Verfügungsgrundsatz (Dispositionsmaxime) beherrscht. Dieser hat insbesondere zur Folge, dass es hier vom Willensentschluss der

belasteten Partei abhängt ob und inwieweit eine Streitsache durch ein Gericht überprüft werden soll (vgl. dazu etwa Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 203 f.; René Rhinow / Heinrich Koller / Christina Kiss / Daniela Thurnherr / Denise Brühl-Moser, Öffentliches Prozessrecht, 2. Aufl., Basel 2010, Rz. 1659).

E. 4.2

Der rechtlich vertretene Beschwerdeführer stellte in seinem Rechtsmittel den Antrag, die angefochtene Verfügung sei als Ablehnung eines qualifizierten Wiedererwägungsgesuchs zu behandeln. Da der Beschwerdeführer nicht nur über die Einleitung des Beschwerdeverfahrens, sondern auch über den Gegenstand des Verfahrens und damit über den Rahmen, in dem der Entscheid zu ergehen hat, zu bestimmen hat, ist vorliegend diesem Antrag zu entsprechen.

E. 4.3

Gemäss herrschender Lehre und ständiger Praxis des Bundesgerichts wird aus Art. 29 BV unter bestimmten Voraussetzungen ein verfassungsmässiger Anspruch auf Wiedererwägung abgeleitet (vgl. BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f. mit weiteren Hinweisen). Danach ist auf ein Wiedererwägungsgesuch einzutreten, wenn sich der rechtserhebliche Sachverhalt seit dem ursprünglichen Entscheid beziehungsweise seit dem Urteil der mit Beschwerde angerufenen Rechtsmittelinstanz in wesentlicher Weise verändert hat und mithin die ursprüngliche (fehlerfreie) Verfügung an nachträglich eingetretene Veränderungen der Sachlage anzupassen ist. Sodann können auch Revisionsgründe einen Anspruch auf Wiedererwägung begründen, sofern sie sich auf eine in materielle Rechtskraft erwachsene Verfügung beziehen, die entweder unangefochten geblieben oder deren Beschwerdeverfahren mit einem formellen Prozessurteil abgeschlossen worden ist. Ein solchermassen als qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch zu bezeichnendes Rechtsmittel ist grundsätzlich nach den Regeln des Revisionsverfahrens zu behandeln. Eine Wiedererwägung fällt hingegen dann nicht in Betracht, wenn lediglich eine neue Würdigung der beim früheren Entscheid bereits bekannten Tatsachen herbeigeführt werden soll oder Gründe vorgebracht werden, die bereits in einem ordentlichen Beschwerdeverfahren gegen die frühere Verfügung hätten geltend gemacht werden können (Art. 66 Abs. 3 VwVG; vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2005 Nr. 25 E. 4.2 S. 227 f., EMARK 2003 Nr. 17 E. 2b S. 104).

E. 4.4

Schwergewichtig rückt der Beschwerdeführer neue Beweismittel ins Zentrum seines Wiedererwägungsgesuchs, Beweismittel, welche er erst nach Abschluss des ordentlichen Verfahrens habe beibringen können. Als wesentlich erweist sich in diesem Zusammenhang die vom Beschwerdeführer eingereichte Fahndungsliste, welche die Vorinstanz indessen als Fälschung bezeichnete, weil der Beschwerdeführer die Begleitumstände bei der Erlangung der Liste widersprüchlich geschildert habe. Dies wird in der Beschwerde in unzulässiger Weise relativiert. Jedenfalls führen die diesbezüglichen Ausführungen in der Beschwerdeschrift nicht zu einer veränderten Betrachtungsweise. Es wird im Wesentlichen lediglich die Zusatzbehauptung aufgestellt, Herr C. _____ habe anlässlich seiner Reise nach Sri Lanka einen "nicht rechtsgültigen" Ausdruck der Fahndungsliste erhalten, doch bleibt damit der Widerspruch zur schriftlichen Bestätigung vom 18. August 2013 von Herrn C. _____ (D2/1) bestehen, ist doch diesem Dokument sinngemäss zu entnehmen, er habe

lediglich Einblick in die Liste erhalten, nicht aber einen Ausdruck, insbesondere auch nicht den Ausdruck einer "nicht rechtsgültigen" Fahndungsliste, die - so die bemerkenswerte Begründung - deshalb ungültig sei, weil sie nur eine Unterschrift aufweise. Nach der Darstellung in der Beschwerdeschrift ist die Fahndungsliste lediglich dann gültig, wenn auf ihr drei Unterschriften und drei Stempel von verschiedenen Abteilungen des Flughafensicherheitsdienstes angebracht sind. Diese Behauptung erscheint indessen nicht plausibel, weil zum einen nicht davon auszugehen ist, die sri-lankischen Behörden hätten eine sinnvolle Verwendung für solcherart dreifach abgestempelte und unterschriebene Listen, wenn ihnen eine jederzeit aktualisierte Fahndungsliste im Computer zur Verfügung steht (D13/20 F105 S. 15); ebenso wenig ist zum anderen davon auszugehen, die sri-lankischen Sicherheitsbehörden stellten Ausländern oder ausländischen Diensten "rechtsgültige" Fahndungslisten zur Verfügung und bezeugten dies noch mit ihrer Unterschrift. Vielmehr drängt sich der Eindruck auf, mit dieser Behauptung solle suggeriert werden, Herr C. _____ habe in seiner schriftlichen Verlautbarung vom 18. August 2013 deshalb nichts von einer Fahndungsliste berichtet, weil eine "nicht rechtsgültige" Liste de iure so bedeutungslos wäre wie eine, die nicht existiert und deshalb der Erwähnung nicht wert wäre. Demgegenüber drängt sich nach dem Gesagten der Schluss auf, bei der Fahndungsliste könne es sich nur um eine Falschbeurkundung handeln. Zusätzliche Hinweise auf die Falschbeurkundung geben nicht nur der laienhafte Sprachgebrauch, namentlich die Bezeichnung "Swiss" anstelle von "Switzerland", sondern auch die Laien, die Herrn C. _____ bei der Beschaffung der Fahndungsliste hilfreich zur Hand gingen: Kollegen des Beschwerdeführers, die am Flughafen von Colombo anscheinend eine Beschäftigung gefunden haben (D13/20 F105 S. 15). Dementsprechend ist es nicht weiter erstaunlich, wenn unter den gegebenen Umständen der Name des Beschwerdeführers auf einer Liste auftaucht. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich, von Amtes wegen eine Expertise der Fahndungsliste anzuordnen und zur Vermeidung von Wiederholungen kann bezüglich weiterer Fälschungsmerkmale auf die zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen werden. Im Übrigen wurde die Fahndungsliste gemäss Angaben in der Beschwerdeschrift bereits im Juli 2012 in die Schweiz gebracht, weshalb es nicht nachvollziehbar ist, dass sie nicht eingereicht wurde, bevor das Urteil vom 8. Mai 2013 des Bundesverwaltungsgerichts erging; nach dem Gesagten ist das Dokument zusätzlich auch aus formellen Gründen wiedererwägungsrechtlich irrelevant. Wie die Vorinstanz zu Recht und mit zutreffenden Begründungen festgehalten hat, handelt es sich bei den vom Beschwerdeführer eingereichten Bestätigungen um blosse Gefälligkeitsschreiben, aus denen er nichts zu seinen Gunsten ableiten kann. Dementsprechend ist - entgegen den Ausführungen in der Beschwerdeschrift - nicht davon auszugehen, die neuen Beweismittel würden darauf hinweisen, dass er bei den LTTE eine noch wichtigere Funktion innegehabt habe als im ersten Asylverfahren angegeben. Vielmehr drängt sich der Schluss auf, der vermeintliche Bedeutungszuwachs ist lediglich der langen Verfahrensdauer in der Schweiz geschuldet und hat keinen Realitätsbezug, weshalb in diesem Kontext von nachgeschobenen, ungläubhaften Sachverhaltselementen auszugehen ist. Im Weiteren ergibt sich aufgrund der Akten auch keine wesentlich veränderte Sachlage bezüglich des Vorbringens, der Beschwerdeführer sei in den Neunzigerjahren LTTE-Mitglied gewesen; in diesem Zusammenhang wird gleichfalls auf die einlässlichen wie auch zutreffenden Erwägungen in der angefochtenen Verfügung verwiesen.

E. 4.5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine wiedererwägungsrechtlich relevante und wesentliche Veränderung der Sachlage darzulegen. Die Vorinstanz hat das Wiedererwägungsgesuch vom 20. August 2013 daher zu Recht abgewiesen.

E. 5

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und - soweit überprüfbar - angemessen ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist demnach abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind dessen Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 1'200.- festzusetzen (Art. 1 - 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), wobei der einbezahlte Kostenvorschuss zur Bezahlung der Verfahrenskosten zu verwenden ist. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.